Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg

Hamburg, 23.01.2020

330 O 277/19

Verfügung

In der Sache

[redacted]

Der zuständige Einzelrichter weist gemäß § 139 ZPO auf Folgendes hin:

Der Ausgang des Rechtsstreits dürfe entscheidend von der Frage der Verjährung abhängen.

1. Vorliegend kommt es ersichtlich darauf an, ob die Ansprüche des Klägers verjährt sind. Zu dieser Frage gibt es divergierende Rechtsprechung. Nach vorläufiger Rechtserfassung des zuständigen Einzelrichters dürfte es darauf ankommen, inwieweit dem Kläger bereits im Jahr 2015 grob fahrlässige Unkenntnis zur Last fallen könnte. Insoweit müsste sich der Kläger naheliegenden, sich aufdrängenden Schlüssen von der Berichterstattung über den Dieselskandal auf die Betroffenheit seines eigenen Fahrzeuges verschlossen haben. Darlegungs- und beweisbelastet ist hierfür die Beklagte, wobei den Kläger hinsichtlich seiner Kenntnisse und Wahrnehmung eine sekundäre Darlegungslast treffen dürfte.

2. Die Klage hätte im übrigen voraussichtlich Erfolg. Nach – kursorischer – Durchsicht der Schriftsätze dürfte wie in vergleichbaren Fällen von einer Schadensersatzpflicht der Beklagten gemäß § 826 BGB auszugehen sein. Der Einzelrichter berechnet Nutzungsersatz auf Kilometerbasis üblicherweise bis zum Zeitpunkt des Rückabwicklungsverlangens und spricht dem Kläger auch Zinsen gemäß § 849 BGB auf den geleisteten Kaufpreis zu.

Den Parteien wird nahegelegt, den Rechtsstreit auf Basis der vorstehenden Hinweise, der Beweislastverteilung sowie des Instanzenrisikos durch Vergleich zu beenden.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Hinweisen des Gerichts, die Beklagte zudem zur Replik, **binnen eines Monats**.

[redacted]
Richter

Landgericht Hamburg
Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 27.01.2020

[redacted], JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig